

Beilage XIII.

B e r i c h t

des volkwirtschaftlichen Ausschusses die Angelegenheit der Hypotheken-Erneuerung betreffend.

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 19. Oktober 1882 wurden folgende Anträge zum Beschlusse erhoben:

- I. Zum Zwecke einer unabweislichen Reform der Grundkreditverhältnisse des Landes ist eine Hypotheken-Erneuerung mit gleichzeitiger Reform des Verfachbuches einzuleiten und ebemöglichst zur Durchführung zu bringen.
- II. In Ergänzung des reformirten Verfachbuches ist zum Zwecke der Evidenzhaltung des Besitz- und Lastenstandes ein gemeindeweise anzulegender Realindex einzuführen.
- III. Der Landesauschuß wird beauftragt, entweder selbst, oder durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Ausschuß die zur Durchführung dieser Beschlüsse I und II erforderlichen Vorarbeiten zu besorgen, sowie die betreffenden Gesetzentwürfe und alle hierauf bezüglichen Anträge vorzubereiten.

Anläßlich vorstehender Beschlüsse und in eingehender Erwägung der dargelegten Sachlage hat das k. k. Justizministerium laut Note der k. k. Statthalterei vom 4. Juli ds. Js. diesen Gegenstand in wiederholten Berathungen reiflicher Prüfung unterzogen, und liegen als Ergebnis derselben nachstehende der Hauptsache nach auf den Beschlüssen der Innsbrucker Codifications-Commission beruhenden Entwürfe vor und zwar:

- a. eines Reichsgesetzes über die Durchführung einer Hypothekar-Erneuerung in Vorarlberg,
- b. eines denselben Gegenstand betreffenden Landesgesetzes,
- c. eines Reichsgesetzes über die Aufnahme der Parzellen-Nummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden.

Diese Gesetzentwürfe sind jedoch nach der Erklärung des k. k. Justizministeriums nicht als Regierungsvorlagen, sondern nur als Vorbereitungsarbeiten zu betrachten und wurden dem Landtage zu dem Zwecke vorgelegt, daß er dieselben einer eingehenden Prüfung unterziehen und sich hierüber und zwar insbesondere über die weiter unten hervorzuhebenden Punkte im Sinne des § 19 Nr. 2 der Landesordnung aussprechen wolle.

Der Ausschuß mußte sich vor Allem gegenwärtig halten, daß die Hypothekar-Erneuerung durch die im Eingange aufgeführten Landtagsbeschlüsse als bereits entschieden anzusehen ist. Wenn daher

auch neuerdings im Ausschusse die Vortheile des Grundbuches hervorgehoben und anerkannt wurden, konnte der Ausschuss angesichts dieser Beschlüsse und weil jene Umstände, welche dieselben hervorriefen und die Ablehnung des Grundbuches veranlassten, auch dermalen fort dauern, auf die Frage der Einführung des Grundbuches im gegenwärtigen Momente nicht mehr zurückkommen, ohne eine Arbeit zu unternehmen, welche nach sicherer Voraussicht resultatlos geblieben wäre. Ebenso wäre es überflüssig, die Gründe zu wiederholen, welche den hohen Landtag bewogen, im Interesse des Realcredit des Landes die Hypothekar-Erneuerung anzustreben.

Allerdings entsprechen aber auch die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht vollends den Landtagsbeschlüssen vom 19. Oktober 1882. Namentlich ist in denselben von der Einführung eines gemeindeweisen Realregisters unter der Motivirung abgesehen worden, daß die Anlegung eines solchen Registers einerseits mit großen Schwierigkeiten verbunden, andererseits aber damit für die Evidenz des Besitz- und Lastenstandes nichts Wesentliches gewonnen wäre. Wenn auch der Ausschuss die letztere Ansicht nicht zu theilen vermag, glaubt er gleichwohl, daß vorläufig wenigstens von der Einführung des Realregisters um so mehr abgesehen werden könne, als nach entsprechender Durchführung der Hypothekar-Erneuerung voraussichtlich die Anlegung desselben mit geringern Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Es wurde ferner von einer Reform des Verfachbuches, beziehungsweise der Vorlage einer Verfachbuchordnung Umgang genommen. Auch hierauf glaubt jedoch der Ausschuss kein maßgebendes Gewicht legen zu sollen, weil die Verfachbuchordnung dem Wesen nach doch nur in einer Codification der bezüglichlichen Gesetze und Vorschriften bestehen könnte, daher dem Zwecke desselben durch die in Aussicht gestellte systematische Sammlung dieser Gesetze und Vorschriften entsprochen wird.

Was nun speciell den Inhalt der unter a und b bezeichneten Gesetzentwürfe betrifft, so unterscheidet sich derselbe von den für Tirol erlassenen Gesetzen in folgenden wesentlichen Punkten:

Während nach den letztern der Hypothekargläubiger zur Wahrung seines Pfandrechtes in der ursprünglich dafür erworbenen Priorität innerhalb der für die Hypothekar-Erneuerung bestimmten Frist lediglich die Forderung unter Hinweis auf die erfolgte Verfachung der Pfandbestellungsurkunde anzumelden hatte, soll derselbe nach § 1 des hier vorliegenden Gesetzentwurfes über die Hypothekar-Erneuerung in Vorarlberg gleichzeitig die Grundstücke, auf denen das Pfandrecht für die Forderung haftet, nach den im revidirten Grundsteuerkataster enthaltenen Daten bezeichnen. Durch diese zwangsweise Identifizirung der Pfandobjekte soll an die Stelle der bisherigen, manigfachen Unklarheit und Unsicherheit in Bezug auf Gegenstand und Umfang des Pfandrechtes die mit Rücksicht auf das Wesen des Verfachbuches soweit möglich erreichbare Klarheit und Sicherheit treten. Die Codifications-Commission glaubte in dieser Identifizirung unter Würdigung der Umstände, welche der Einführung des Grundbuches gegenwärtig entgegenstehen, ein Auskunftsmittel zu finden, welches die Möglichkeit biete, wenigstens einigen der ärgsten Uebelstände abzuhelpfen, unter denen dermalen der Realcredit des Landes Vorarlberg leide. Um aber die Evidenz der Gegenstände des Pfandrechtes möglichst sicherzustellen, ist nicht bloß vorgeschrieben, daß die Bezeichnung derselben nach den Katastralbaten in die Anmeldung aufgenommen werden müsse, sondern die Bezeichnung der Pfandobjekte muß zugleich die richtige sein, widrigens, von einer einzigen später zu besprechenden Ausnahme abgesehen, das Pfandrecht selbst erlischt. Ein Irrthum in der Bezeichnung der Pfandobjekte kann demnach für den Gläubiger den ganzen oder theilweisen Verlust seines Pfandrechtes je nach dem Umfange des Irrthums nach sich ziehen.

Die Codifications-Commission selbst anerkennt, daß dem Pfandgläubiger nicht zur Pflicht gemacht werden könne, unter dem erwähnten Präjudiz die richtige Bezeichnung der betreffenden Pfandobjekte selbst, d. i. ohne Unterstützung eines vermittelnden Organs ausfindig zu machen, da dies für denselben in vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde. Der Ausschuss beruft sich in dieser Beziehung auf die Ausführungen der wiederholt citirten Note der k. k. Statthalterei. Um aber gleichwohl die Identification zu ermöglichen, beziehungsweise um irrthümliche und willkürliche Identificationen hintanzuhalten, schlägt die Commission als Auskunftsmittel vor, für jede Gemeinde aus fachkundigen, mit vollster Localkenntniß ausgerüsteten Männern eine Commission

aufzustellen, welche die Pflicht hätte, den Gläubigern auf deren Ansuchen unentgeltlich die Identifizierung der Pfandobjekte nach der Bezeichnung in den ursprünglichen Urkunden mit den in den richtig gestellten Steueroperaten enthaltenen Parzellen-Nummern zu besorgen, und hierüber den Ansuchenden unentgeltliche Certificate auszustellen (§. 28 des Entwurfes b). Die Berufung in diese Commissionen, welche aus 2—5 Mitgliedern zu bestehen haben, hat durch Wahl des Gemeindeauschusses, welche der Bestätigung des Landesauschusses bedarf, zu erfolgen. Für jene Fälle, in welchen die Wahl nicht stattfindet, oder resultatlos bleibt, hätte der Landesauschuß die Commissionsglieder zu ernennen.

Es ist einleuchtend, daß die der Identifizierungs-Commission gestellte Aufgabe mit großen Schwierigkeiten und mit einer solchen Summe von Verantwortlichkeit verbunden ist, daß die Frage nahe liegt, ob sich in den einzelnen Gemeinden Personen finden lassen, welche diese Aufgabe zu lösen befähigt sind. Einblicke in die Agenden der Identifizierungs-Commissionen gewährt der diesem Berichte beiliegende Entwurf einer Instruktion für dieselben, auf welche der Auschuß sich hier beziehen muß.

Der hohe Landtag soll sich nun gutächtig darüber äußern:

1. Ob überhaupt die Zwangsidentifizierung aufrecht erhalten werden soll, und
2. Ob zu diesem Behufe die beantragten Identifizierungs-Commissionen zu bestellen seien und überhaupt mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse bestellt werden können, d. i. ob die hiezu nöthige Befähigung und der erforderliche gute Wille in der Bevölkerung vorhanden seien.

ad 1. Der Auschuß erachtet es mit Rücksicht auf die von der Codifications-Commission selbst aufgeführten und in der Note vom 4. Juli 1884 enthaltenen Gründen als im Interesse der Ordnung im Verfaßbuche und des Realcredits geboten, daß die Identifizierung der Pfandobjekte mit der Hypotheken-Erneuerung in der in den Gesekentwürfen A und B festgesetzten Weise verbunden werde. Die Durchführung dieser Zwangsidentifizierung aber setzt nothwendiger Weise voraus, daß dem Gläubiger selbst die Verpflichtung, die Bezeichnung der einzelnen Pfandobjekte ausfindig zu machen, nicht überbürdet werde. Die Zwangsidentifizierung ist daher davon abhängig zu machen, daß die in §. 28 des Gesekentwurfes B erwähnten Commissionen gebildet werden.

ad 2. In Betreff dieser Frage hat der Auschuß auch Vertreter jener Bezirke zu Rathe gezogen, welche in dem Ausschusse keinen Repräsentanten haben. Die einhellige Ansicht geht dahin, daß die Bestellung der beantragten Commissionen in der weitaus größten Anzahl der Gemeinden des Landes möglich, und daß sie in der Lage seien, der ihnen gestellten Aufgabe im vollen Umfange gerecht zu werden.

Nach der Ueberzeugung des Ausschusses ist daher in beiden Richtungen ein bejahendes Gutachten abzugeben. Was namentlich den zweiten Punkt betrifft, haben sich die in dem Ausschusse befindlichen und die demselben beigezogenen Vertreter der Landbezirke, welche hier wesentlich in Frage kommen, über die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden eingehend geäußert und insbesondere die Erfahrungen berücksichtigt, welche bei Anlegung des Grundsteuer-Katasters gemacht wurden.

In Bezug auf die sehr vereinzeltten Gemeinden, in welchen die Bestellung einer den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Commission möglicher Weise nicht durchführbar sein sollte, ist durch die Bestimmung Vorsorge getroffen, daß der Landesauschuß in solchen Fällen auch Mitglieder aus andern Gemeinden zu berufen berechtigt ist.

Unerwähnt darf übrigens bei diesem Punkte nicht bleiben, daß der Pfandgläubiger, welcher sich eines von der Gemeindef Kommission ausgestellten Identifizierungs-Certificate bedient und seine Anmeldung demselben gemäß überreicht, gegen das Präjudiz, welches sonst mit der unrichtigen Bezeichnung der Pfandobjekte verbunden ist, nämlich den Verlust des Pfandrechtes, geschützt ist. Hierin dürfte ein ausreichender Schutz gegen allfällige immerhin nicht ausgeschlossene Irrthümer der Gemeinde-Commissionen liegen.

Der Ausschuß kann dagegen die Annahme jener Bestimmung des Gesetzentwurfes b, wornach Jedermann, welcher nicht die im §. 19 des Gesetzes vom 22. April 1864 L. G. B. Nro. 22 bezeichneten Entschuldigungsgründe geltend machen kann, eine Wahl in die Gemeinde-Commission anzunehmen verhalten sein soll, nicht beantragen. Er geht hiebei von der Ansicht aus, daß eine erzwungene Pflichterfüllung selten eine vollständige ist, daß ferner die befähigten Männer in der Regel auch opferwillig genug sein werden, um die auf sie fallende, immerhin einen Vertrauensbeweis befundende Wahl anzunehmen und daß ein weitgehender moralischer Zwang darin liegt, daß der Landesauschuß berechtigt ist, wenn in einer Gemeinde die Bildung der Commission aus befähigten Mitgliedern nicht zu Stande kommt, dieselbe auch aus Angehörigen anderer Gemeinden zusammen zu setzen.

Was die Kostenfrage anbelangt, sind nach dem Antrage des Ausschusses die durch die Identificirung veranlaßten Kosten von den betreffenden Gemeinden, jene, welche durch die im Gesetze vorgeschriebene Ueberwachung der Gemeinde-Commissionen durch den Landesauschuß erwachsen, vom Lande zu tragen.

Da von dem hohen Landtage wiederholt und im verflossenen Jahre sogar im Wege der Interpellation die Dringlichkeit einer entsprechenden Durchführung der Hypotheken-Erneuerung ausgesprochen wurde, muß der Ausschuß die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß das hohe k. k. Finanz-Ministerium die Ausfolgung der hiezu unumgänglich nothwendigen Katastralbehelfe ebethunlichst und zu den tarifmäßigen Preisen ermögliche.

Zum Zwecke der Beschleunigung der Angelegenheit empfiehlt der Ausschuß dem h. Landtage schon derzeit den Gesetzentwurf b mit wenigen Modificationen zum Beschlusse zu erheben. Dieser Vorgang kann wohl keinem Anstande unterliegen, da die Kundmachung des betreffenden Landesgesetzes und somit der Beginn der Wirksamkeit von der Schlußfassung der Regierung abhängig ist und übrigens der gleiche Vorgang seinerzeit auch in Tirol beobachtet wurde.

Als Tag, an welchem die Anmeldungen zu beginnen haben, berträgt der Ausschuß den 1. Jänner 1887 einzusetzen und es wäre die Anmeldefrist auf 1½ Jahr, also vom 1. Jänner 1887 bis 1. Juli 1888 festzusetzen. Der Ausschuß geht hiebei von der Erwartung aus, daß die in dem Reichsrathe einzubringenden Gesetzentwürfe a und c in der nächsten Session zur Annahme gelangen und daß daher sämtliche drei Gesetze im Laufe des Jahres 1885 in Wirksamkeit treten können. Da nun die Identificirungs-Commissionen ihre Erhebungen wenigstens ein Jahr vor der Anmeldefrist zu beginnen haben und ihnen die hiezu nöthigen Katastralbehelfe im vollen Umfange erst im Laufe des Jahres 1885 zur Verfügung gestellt werden dürften, ergibt sich der Termin vom 1. Jänner 1887, wobei noch der Vortheil in Betracht kommt, daß den Identificirungs-Commissionen der volle Sommer des Jahres 1886 für ihre Erhebungen zu Gebote stehen wird.

Die entsprechenden Zeitbestimmungen sind in den §§. 1, 26, 29 und 38 eingestellt. Im §. 28 entfällt in Gemäßheit der obigen Erörterungen Alinea 3 betreffend die Verpflichtung zur Annahme der Wahl in die Identificirungs-Commission und ist ebenso der Kostenpunkt in Alinea 5 geregelt.

Die in die Competenz der Reichsvertretung gehörigen Gesetzentwürfe a und c sind nothwendige Corollarien des von dem Landtage zu beschließenden Gesetzes b und bedürfen daher keiner weiteren Erörterung. Es ist hiebei nur hervorzuheben, daß der Ausschuß zu dem Entwurfe b §. 3 einen Zusatz beantragt, durch den konform dem L. G. klar gestellt worden soll, daß ein Irrthum in der Bezeichnung der Parzellen-Nummern dem Anmeldenden dann nicht zur Last fällt, wenn die Anmeldung dem Identificirungs-Certificate entspricht.

Indem der Ausschuß dem hohen Landtage die Annahme des Gesetzentwurfes b empfiehlt, liegt hierin zugleich die Begutachtung der in diesem Entwurfe zur Geltung gelangenden Prinzipien und entfällt demnach die Nothwendigkeit der Erstattung besonderer Vorschläge im Sinne des §. 19, 2 der L. O., weil diese in den von dem hohen Landtage zu fassenden Beschlüssen selbst gelegen sein werden.

Die weiteren Anträge, welche sich darauf beziehen, daß dem Landesgesetze betreffend die Hypotheken-Erneuerung seinerzeit die möglichst große Publicität verschafft werde, daß die hohe Regierung die für die Form der Anmeldung und ihre Behandlung als zweckmäßig erscheinenden Formulare und Drucksorten auflegen und um billige Preise in Verschleiß bringen lasse und daß dieselbe ebenso dafür Sorge trage, daß Abdrücke der revidirten Mappen rechtzeitig angefertigt, nummerirt und adjustirt werden, finden, und zwar die beiden erstern ihre Rechtfertigung darin, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung oder die Einbringung unrichtiger Anmeldungen mit tief eingreifenden Rechtsfolgen verknüpft ist, der letztere aber in dem schon in dem Berichte hervorgehobenen Umstande, daß die Ordnung dieser Angelegenheit im Interesse des Realcredits keine weitere Verzögerung erleiden soll.

Der Antrag, betreffend die Erlassung der Instruktion für die Identificirungs-Commissionen, findet seine Rechtfertigung in der in dieser Richtung im Landesgesetze enthaltenen Bestimmung, und werden sich diesfalls um so weniger Schwierigkeiten ergeben, als ohnedem ein detaillirter Entwurf einer solchen Instruktion bereits vorliegt.

Was endlich die Kundmachung des Landesgesetzes betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Vorarlberg anbelangt, dessen Genehmigung der Ausschuß beantragt, geht derselbe hiebei von der Voraussetzung aus, daß entsprechend dem ähnlichen Vorgange in Tirol diese Kundmachung unter Einem mit jener der in die Kompetenz der Reichsvertretung fallenden Gesetzentwürfe (oben a und c) erfolge, weil sich diese Gesetzentwürfe gegenseitig bedingen und ergänzen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt sonach folgende

A n t r ä g e :

- „I. Der hohe Landtag wolle beschließen, die hohe Regierung sei auf Grund des §. 19 Z. 1 lit. b Landesordnung zu ersuchen, die nachfolgenden Gesetze, als:
1. Das Gesetz über die Hypotheken-Erneuerung in Vorarlberg (oben a),
 2. das Gesetz über die Aufnahme der Parzellennummern des neuen Steueroperates in die verfabücherlichen Urkunden (oben c)
- der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.
- II. Der hohe Landtag wolle beschließen:
1. Das anliegende Gesetz betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte werde genehmigt.
 2. Die hohe Regierung sei zu ersuchen, seinerzeit Sorge zu tragen, daß das vorerwähnte Landesgesetz durch Mitwirkung der gerichtlichen und politischen Organe, der Seelsorgsgeistlichkeit, durch Betheilung aller Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Stiftungen mit einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, dann durch geeignete Belehrung, durch öffentlichen Anschlag und alle etwa sonst als geeignet erscheinenden Mittel auf eine so außerordentliche Art zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, daß Jedermann über die Wichtigkeit des Gegenstandes und die nachtheiligen Folgen der Verabsäumung der Anmeldeungsfrist deutlich und dringend unterrichtet werde.
 3. Die hohe Regierung sei zu ersuchen, vor Beginn der Anmeldeungsfrist auch die für die Form der Anmeldung und ihre Behandlung als zweckmäßig erscheinenden Formulare und Drucksorten auflegen und um billige Preise in Verschleiß bringen zu lassen.

4. Die hohe Regierung werde endlich dringend ersucht, Sorge zu tragen, daß Abdrücke der revidirten Mappen rechtzeitig angefertigt, rectificirt, nummerirt und abjustirt werden, damit die Gemeinden dieselben sofort bei Beginn der Wirksamkeit des Landesgesetzes gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren beziehen können.

III. Der Landesausschuß werde beauftragt, sofort nach erfolgter Sanctionirung der Gesetze ad I und II im Sinne des §. 28 L.-G. eine zweckmäßige und deutliche Instruktion, betreffend die Geschäftsführung und das Verfahren bei den Identificirungs-Commissionen auszuarbeiten und sich dieserhalb rechtzeitig mit dem k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Innsbruck in das Einvernehmen zu setzen, damit diese Instruktion bei Eintritt der Wirksamkeit des Landesgesetzes an die Gemeinden hinausgegeben werden kann."

Bregenz, 4. September 1884.

Johannes Thurnher,
Obmann.

And. Feß,
Berichterstatter.



G e s e z

über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle in Vorarlberg auf einem unbeweglichen Gute oder auf einer hypothekarisch darauf versicherten Forderung oder Leistung haftenden Pfandrechte, sie mögen aus was immer für einem Rechtstitel oder Zeitpunkte vor oder nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herrühren, somit alle verkauften, stillschweigenden, gesetzlichen, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Spezial- (besonderen) oder General- (allgemeinen) Hypotheken müssen in der durch das Landesgesetz bestimmten Frist und Weise insbesondere unter ausdrücklicher Bezeichnung der Hypothekarobjekte mit den in dem richtig gestellten neuen Steueroperat aufgenommenen Parzellen-Nummern bei jenem Realgerichte, welchem das betreffende unbewegliche Gut untersteht, in Gestalt einer Spezialhypothek angemeldet werden.

§. 2.

Die Verlängerung der Anmeldungs = Frist durch richterlichen Ausspruch, in soweit es nicht in dem betreffenden Landes = Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf derselben ist unzulässig.

§. 3.

Die Unterlassung der den Vorschriften des §. 1 entsprechenden Anmeldung hat die Erlöschung

des einschlägigen Hypothekar-Rechtes mit der Beschränkung zur Folge, daß auch nach Ablauf der von dem Gesetze bestimmten oder von dem Gerichte in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes bewilligten Fallfrist ein vor dem Beginne der vom Landesgesetze normirten Anmeldungsfrist bestandenes Hypothekarrecht noch angemeldet werden kann.

Eine solche verspätete Anmeldung bewirkt aber nicht die Erhaltung des früheren Grundpfandrechtes, sondern ist als eine neue Verfächung zu betrachten, welche nur von dem Tage, an dem sie erfolgt, und nur hinsichtlich jener Hypothekarobjekte, welche an jenem Tage noch im Besitze des ursprünglichen Hypothekarschuldners oder seiner Erben sind, eine Wirkung haben kann.

Ein Irrthum in der Bezeichnung der Parzellnummern fällt dem Anmeldenden nicht zur Last, wenn die Anmeldung dem Identifizierungscertifikate der Gemeinde = Commission im Sinne der Bestimmungen des Landesgesetzes entspricht.

Auf den Rechtsbestand der bezüglichen Forderung und auf den Lauf der Erziehung oder Verjährung der einschlägigen Rechte ist auch eine rechtzeitig erfolgte Anmeldung ohne Wirkung.

§. 4.

Die anlässlich der Hypothekar = Erneuerung und Umgestaltung vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Anmeldungen, Eingaben, Protokollen, Ausfertigungen und Beilagen zu, in soweit dieselben zur Durchführung der Hypothekar-Erneuerung zu dienen bestimmt sind, und erstreckt sich insbesondere auch auf Postporto und Zustellungsgebühren.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner

Kundmachung in Wirksamkeit und gilt auch für jede im Wege der Landesgesetzgebung bewirkte Verlängerung des ursprünglichen Anmelbungs-termines.

§. 6.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen, und des Handels beauftragt.



G e s e z

(giltig für das Land Vorarlberg)

betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Von der Hypothekar-Anmeldung und ihrer Wirkung.

§. 1.

Alle am 1. Jänner 1887 auf einem unbeweglichen Gute oder auf einer hypothekarisch darauf versicherten Forderung oder Leistung haftenden Pfandrechte, sie mögen aus was immer für einem Rechtstitel oder Zeitpunkte, vor oder nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herrühren, somit alle verfachten, stillschweigenden, gesetzlichen, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Spezial- (besondern) oder General- (allgemeinen) Hypotheken müssen in dem Zeitraum vom 1. Jänner 1887 bis 1. Juli 1888 unter ausdrücklicher Bezeichnung der Hypothekarobjekte mit den in dem richtig gestellten neuen Steueroperat aufgenommenen Parzellennummern bei jenem Realgerichte, welchem das betreffende unbewegliche Gut untersteht, in Gestalt einer Spezial-Hypothek nach Vorschrift dieses Gesetzes angemeldet werden.

Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung hat die Erlöschung des einschlägigen Hypothekarrechtes mit der im §. 26 erwähnten Beschränkung zur Folge.

§. 2.

Die Verlängerung dieser Anmelde-Frist durch richterlichen Ausspruch, insoweit es in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen ist, (§. 32) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf derselben ist unzulässig.

§. 3.

In Einer Anmeldung können nur die auf dem nämlichen Rechtstitel beruhenden oder mit der nämlichen Urkunde bestellten Hypothekarrechte zusammengefaßt werden, jedoch ohne Unterschied, ob die Anmeldung von Einem oder mehreren Gläubigern oder gegen Einen oder mehrere Schuldner erfolge.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist die Anmeldung nach Maßgabe des §. 32 zur Verbesserung zurückzustellen.

Jede Anmeldung ist nur in Ansehung derjenigen unbeweglichen Güter oder hypothekarisch darauf haftenden Forderungen wirksam, welche in dem Bezirke desjenigen Gerichtes, bei welchem die Anmeldung eingebracht wurde, liegen oder bei demselben verfacht sind.

§. 4.

Jede Anmeldung hat schriftlich oder mittelst

mündlichen Anbringens bei dem betreffenden Realgerichte zu geschehen.

Zur protokollarischen Aufnahme der Anmeldungen sind jedoch die Gerichte nur im Falle verpflichtet, wenn Pflegebefohlene als Gläubiger betheilligt sind.

Die Form und die Erfordernisse jeder Anmeldung sind, insoferne in diesem Gesetze nicht anders verfügt ist, nach den über Verfälschungsgesuche überhaupt bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 5.

Jede Anmeldung ist gegen alle Personen zu richten, welche am Tage der Anmeldung Eigenthümer oder Besitzer des Hypothekarobjectes sind.

Diese Personen sind durch den Vor- und Familien-Namen, den allfälligen Beinamen und durch den Wohnort auf eine jeden Zweifel möglichst ausschließende Art zu bezeichnen.

Die Folgen eines Irrthumes oder einer ungenauen Bezeichnung treffen den Anmeldenden.

Jedoch ist die Anmeldung nicht unwirksam:

1. wenn der Anmeldende darzuthun vermöchte, daß er nach den Umständen denjenigen, gegen welchen die Anmeldung erfolgt, mit Grund für den Eigenthümer oder Besitzer halten konnte;
2. wenn die Anmeldung gegen eine Person gerichtet ist, welche zwar nicht am Tage der Anmeldung, jedoch innerhalb der Anmelddingsfrist Eigenthümer oder Besitzer des Hypothekarobjectes war oder wurde.

Bei einer unvollständigen Bezeichnung ist die Bestimmung des §. 32 zu befolgen.

§. 6.

Die Anmeldung hat außer den Erfordernissen des vorstehenden §. 5 zu enthalten:

- a. Die Bezeichnung der Urkunde, auf welche sich die Hypothek gründet;
- b. Die Angabe der Forderung oder des Rechtes, für welche die Hypothek angemeldet wird;
- c. Die Beschreibung des Hypothekarobjectes.

§. 7.

Zur Bezeichnung der Urkunde, auf welche sich die Hypothek gründet, sind in der Anmeldung folgende Angaben erforderlich:

1. Tag, Jahr und Nummer oder Folium der erfolgten Verfälschung;
2. Insoweit möglich Zeit und Ort der Ausstellung der Urkunde.

Bei den vor dem 1. Mai 1817 errichteten Urkunden genügt nöthigenfalls der Nachweis der Eintragung im Kopei- oder sonstigen behördlichen Vormerkbuche unter Angabe des Bandes und Foliums desselben; ist jedoch die betreffende Urkunde nur in einem Kodelbuche oder Kirchenurbar eingetragener, so muß eine beglaubigte Abschrift des Inhaltes der Eintragung der Anmeldung beigelegt werden.

Die Vorlage der Originalurkunde oder einer beglaubigten Abschrift derselben ist in dem Falle erforderlich, wenn die vor dem 1. Mai 1817 errichtete Urkunde in keinem der früher bestandenen Vormerkbücher eingetragen erscheint.

Ist eine Hypothek vor der Anmeldung im Exekutions- oder Konkursverfahren liquidirt worden, und ist aus der Anweisung der Bestand und Rang derselben ersichtlich, so genügt in allen Fällen die Berufung auf die im Verfälschbuche eingetragene Anweisung.

Insoweit es möglich ist, sind die Behelfe über die Rechtsnachfolge des Anmeldenden im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen, oder ist sich auf die hierüber bei Gericht erliegenden Behelfe zu beziehen; jedoch macht der Mangel dieses Nachweises die Anmeldung nicht unwirksam.

§. 8.

Zur Bezeichnung des versicherten Rechtes oder der Forderung ist der Umfang des ersteren, beziehungsweise der Betrag der letzteren, in soweit hierauf die Hypothek beansprucht wird, und zwar bei Geldforderungen der Betrag in österr. Währ. und falls derselbe in Gold oder ausländischen Münzen zahlbar, auch letzteres anzugeben; auch sind Zinsfuß und allfällige Nebenbestimmungen anzuführen, jedoch wird durch die Unterlassung dieser Angabe die Anmeldung nicht unwirksam.

§. 9.

Zur Bezeichnung des Hypothekar-Objectes sind anzugeben:

1. die Beschreibung desselben, wie sie in der Pfandbestellungs-Urkunde, im Vormerkbuche

oder in der Anweisung (Absatz 4, §. 7) enthalten ist;

2. die derselben entsprechenden in den richtiggestellten neuen Steuer-Operate enthaltenen Parzellen-Nummern.

Bei Weiderechten sind die zum Pfande bestellten Antheile des Hypothekarschuldners an Alpen oder Weidegründen die gewöhnliche Bezeichnung und die Parzellen-Nummern derselben anzugeben.

Ein Irrthum in der Bezeichnung der Parzellen-Nummern fällt jedoch dem Anmeldenden nicht zur Last, wenn die Anmeldung dem Identificirungs-Certificate der Gemeinde-Commission (§. 28) entspricht, dieses Certificat kann von der Commission auf der Anmeldung selbst ersichtlich gemacht, oder in einer besondern Urkunde ertheilt werden;

3. Außerdem ist soweit möglich, der Besitztitel des Hypothekarschuldners anzugeben; jedoch ist die Anführung desselben kein wesentliches Erforderniß der Anmeldung.

§. 10.

Wenn Hypotheken angemeldet werden, welche aus bloß außergerichtlichen oder Privaturfunden aus der Zeit vor dem 1. Mai 1817 allenfalls abgeleitet werden, es mögen diese Hypotheken auf Kaufkontrakte, welche nicht gerichtlich aufgenommen wurden, oder bei denen das vorbehaltene Unterpfind nicht gerichtlich bestätigt worden ist, auf Inventarien, die nur von Gemeinde-Vorstehern aufgenommen wurden, oder in welchen eine Hypothek gerichtlich nicht konstituiert wurde u. s. w. sich gründen, ist außer den in den §§ 6—9 vorgeschriebenen Erfordernissen in glaubwürdiger Weise darzuthun, daß diese Hypotheken in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober 1817 im Sinne des Sub. Circul. 2. April 1817 Nr. 5314 beim Verfabuche des Realgerichtes hinterlegt oder vorgemerkt worden sind.

§. 11.

Auch bei Anmeldung von General-Hypotheken, welche sich auf eine vor dem Sub. Circ. vom 5. Mai 1821 Zl. 7852 errichtete Urkunde oder einen vor dieser Zeit erflossenen gerichtlichen Bescheid

gründen, sind die in den vorstehenden §§. 7 und 8 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 12.

Außerdem muß aber jede Anmeldung einer General-Hypothek zugleich auf deren Umwandlung in Spezial-Hypotheken gerichtet sein.

Zu diesem Zwecke sind:

1. Die zu belastenden Objekte auf eine jeden Zweifel der Identität ausschließende Art, durch genaue Angabe der Lage und Kulturart der liegenden Güter in ihren einzelnen Theilen zu bezeichnen, sowie auch die jetzige Bezeichnung mit den Parzellen-Nummern unter der im §. 9 Zl. 2 ausgedrückten Folge beizufügen.
2. Ist nachzuweisen, daß der ursprünglich Verpflichtete zur Zeit des Bestandes der umzuwandelnden General-Hypothek und unter der Last derselben jene Objekte besessen habe, welche der Anmeldende mit der Spezialhypothek belasten will.

Diese Nachweisung kann durch Beibringung der bezüglichen Erwerbstitel, oder in deren Ermanglung durch Auszüge aus dem Steuerkataster, durch Bescheinigung der Ortsgemeinden oder durch andere glaubwürdige Behelfe geliefert werden.

§. 13.

Wenn stillschweigende Hypotheken auf Grund älterer in den einzelnen Landestheilen vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches zu Recht bestandener Statuten oder Gesetze angemeldet werden, ist außer vorstehenden Erfordernissen auch der Bestand oder Entstehungsgrund des Hypothekarrechtes und die Rechtsnachfolge des Anmeldenden nachzuweisen.

§. 14.

Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß wenn bei einer General- oder Spezial-Hypothek, welche auf einem Rechtstitel vor dem 5. Mai 1821 beruht, besondere Förmlichkeiten zur Erwerbung oder zur Fortdauer derselben vorgeschrieben waren, die Erfüllung dieser Förmlichkeiten nachgewiesen werden muß.

§. 15.

Hypotheken, welche auf Erkenntnissen der Grundentlastungs-Commission beruhen, sind ebenfalls anzumelden.

Dagegen sind Grundpfandrechte auf Gegenstände, welche in einem Bergbuche inneliegen, oder welche im Eisenbahnbuche eingetragen sind, von der Anmeldung ausgeschlossen.

§. 16.

Auch für Cessionen, welche während der Anmeldefrist zur Verfauchung gebracht werden, ist zur Erhaltung der abgetretenen Hypothek die diesem Gesetze entsprechende Anmeldung erforderlich.

§. 17.

Die Anmeldung einer Hypothekarforderung zu einer während der Anmeldefrist behängenden Real-Exekution oder zum Konkursverfahren entbindet den Gläubiger von der Anmeldung zur Hypothekar-Erneuerung nicht.

§. 18.

Die Pflicht zur Anmeldung hat der Besitzer des Hypothekarrechtes.

Für Minderjährige und Curanden sind deren Väter, Vormünder und Curatoren zur Anmeldung verpflichtet.

Auch können Minderjährige und Curanden für sich selbst, sowie auch wegen Saumseligkeit oder Ermangelung der gesetzlichen Vertreter, ihre Verwandten und überhaupt Jedermann für sie wirksam anmelden.

Die Vormundschafts- und Curatell-Behörden sind verpflichtet, falls die Anmeldung der Forderungen ihrer Pflegebefohlenen nicht innerhalb der ersten 6 Monate der Anmeldefrist erfolgt ist, die säumigen Väter, Vormünder oder Curatoren mit angemessenen Zwangsmitteln zur Beibringung der nöthigen Behelfe zu verhalten und mit denselben, oder den allenfalls von Amteswegen eigens bestellten Curatoren die bezüglichen Anmeldungen protokollarisch aufzunehmen.

Die Anmeldung für Abwesende steht Jedermann frei, der ein rechtliches Interesse anzugeben vermag.

§. 19.

Ein Austerpfandgläubiger ist zu allen Schritten berechtigt, welche der Hauptgläubiger nach diesem Gesetze zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmen hat; er hat daher sein eigenes Austerpfand und die Hypothek des Hauptgläubigers anzumelden, letzteres jedoch nur im Falle und soweit es nicht durch den Hauptgläubiger geschieht; erfolgt die Anmeldung der Hypothek des Hauptgläubigers durch den Austerpfandgläubiger, so ist dieselbe auch für den Ersteren wirksam.

Die Anmeldung einer mehreren Personen gemeinsamen Hypothekarforderung kann mit Rechtswirkung für alle auch durch einen derselben vorgenommen werden.

§. 20.

Die Anmeldungen für das Staatsvermögen und für die unter unmittelbarer Staatsaufsicht stehenden Fonde sind von den zunächst zur Verwaltung berufenen Behörden, die Anmeldungen für das Vermögen des Landes, der Kirchen, Stiftungen, Gemeinden, dann der öffentlichen und Privat-Institute, von deren Vertretern oder Verwaltern zu besorgen.

§. 21.

Der Bajall, der Fruchtnießer und im Falle einer fid. Substitution der eingefetzte Erbe haben die Pflicht für das dem Lehenbände, der Frucht-niehung oder dem Substitutionsbände unterliegende Vermögen die erforderlichen Anmeldungen zu machen.

Erfolgen die Anmeldungen von Seite des hiezu Verpflichteten nicht während der ersten Hälfte der Anmeldefrist, so steht bei einem Lehen dem Lehensherrn und jedem Anwärter, im Falle eines mit dem Fruchtgenusse belasteten Vermögens dem Eigenthümer, und im Falle einer fid. Substitution dem Nacherben das Recht zu, innerhalb der noch offenen Frist die Anmeldungen zu bewirken.

Die k. k. Finanzprocuratur ist berechtigt, für landesfürstliche Lehen anzumelden.

§. 22.

Der Concurssmassa-Verwalter, Verlassenschaftscurator und Sequester haben die Pflicht,

für das ihrer Obforge anvertraute Vermögen die Anmeldungen zu machen, und sind hiezu vom Konkurs-Commissaire, dem zur Verlaßabhandlung bestellten Gerichts-Commissaire oder dem Gerichte zu verhalten.

Erben können nach überreichter Erbserklärung für die Erbschaft wirksam anmelden.

§. 23.

Wer für einen Dritten, mit Ausnahme von Pflegebefohlenen, anmeldet, muß dem Gerichte die Eigenschaft oder das Interesse, welche ihm dazu die Befugniß geben, nachweisen.

Der Ehemann kann für seine Gattin, der Vater auch für seine großjährigen Kinder ohne Vorweisung einer Vollmacht anmelden.

§. 24.

Die innerhalb der Anmeldungsfrist, oder innerhalb der weiteren vom Gerichte im Sinne des §. 32 bewilligten Fallfrist angeforderte Verfäschung einer den Vorschriften entsprechenden Anmeldung bewahrt, wenn die Verfäschung bewilliget wird, dem Gläubiger das Pfandrecht in dem Maße und mit dem Vorrechte auf die bezeichneten Hypothekar-Objekte, wie es ihm vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebührt hatte, jedoch nur insoweit es in der Anmeldung geltend gemacht wurde, und zwar ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, in welcher die Verfäschungen der Anmeldungen während der Fallfrist erwirkt worden sind.

In allen Fällen ist die Verfäschung der Anmeldung auf den Tag des Einlaufes derselben zurückzubeziehen.

§. 25.

Wird eine zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgestellte Anmeldung innerhalb der von dem Gesetze oder dem Gerichte bestimmten Fallfrist den Verfäschbüchern nicht einverleibt, so hat die spätere Verfäschung keine andere als die im folgenden §. erwähnte Wirkung.

§. 26.

Auch nach Ablauf der vom Gesetze bestimmten, oder vom Gerichte nach §. 32 bewilligten Fallfrist kann ein vor dem 1. Jänner 1887 bestandenes Hypothekarreht noch angemeldet werden.

Eine solche verspätete Anmeldung bewirkt aber nicht die Erhaltung des früheren Grundpfandrechtes, sondern ist als eine neue Verfäschung zu betrachten, welche nur vom Tage, an dem sie erfolgt, und nur hinsichtlich jener Hypothekarobjekte, welche an jenem Tage noch im Besitze des ursprünglichen Hypothekar-Schuldners oder seiner Erben sind, eine Wirkung haben kann.

Auf den Rechtsbestand der bezüglichen Forderung und auf den Lauf der Erfindung oder Verjährung der einschlägigen Rechte ist auch eine rechtzeitig erfolgte Anmeldung ohne Wirkung.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verfahren bei der Hypothekar-Anmeldung und Umgestaltung.

§. 27.

Bei Behandlung und Beurtheilung von Hypothekaranmeldungen haben die Gerichte, insofern in diesem Gesetze nicht eine Ausnahme festgesetzt ist, die über Verfäschung dinglicher Rechte derzeit in Vorarlberg bestehenden Gesetze und Verordnungen und im Uebrigen die Vorschriften des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 R.-G.-Bl. Nr. 208 zu befolgen.

Alle schriftlich bei Gericht eingebrachten Anmeldungen sind in duplo nemlich im Originale für das Verfäschbuch und in duplicat für den Belasteten beziehentlich den Erstbenannten von mehreren Belasteten zu überreichen und so viele Rubriken beizufügen, als für die Anmeldenden oder allfällig für die weiter Belasteten erforderlich sind.

Bei protokollarischen Anmeldungen ist das Original-Protokoll zu verfäschen, und hat das Gericht die Anfertigung der erforderlichen Abschriften und Rubriken gebührenfrei zu veranlassen.

§. 28.

Zur Erleichterung der vorgeschriebenen Identificirung der Pfandobjekte mit den Parzellennummern wird in jeder Gemeinde eine Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus 2—5 Mitgliedern, welche vom Gemeinde-Ausschusse aus den in der Gemeinde wohnenden, mit den Lokal- und Personal- und wenn möglich auch den Verfäschbuch-

verhältnissen vertrauten Männern gewählt und sohin, wenn keine gegründeten Bedenken obwalten, vom Landesauschusse bestätigt werden.

Für den Fall, als eine Gemeinde die Wahl der Mitglieder dieser Identificirungs-Commissionen verzögern oder gar nicht vornehmen sollte, oder falls sich in einer Gemeinde keine zu obigem Amte taugliche Person oder eine nicht genügende Zahl solcher Personen vorfinden würde, hat der Landesauschuß die Commission zusammenzusetzen und kann hiezu auch befähigte Männer anderer Gemeinden bestimmen.

Diese Identificirungs-Commissionen haben sofort nach Kundmachung dieses Gesetzes in Thätigkeit zu treten und die nöthigen Vorarbeiten bis zum Beginn der im Gesetze festgesetzten Anmeldefrist zu pflegen. Die Mitglieder derselben unterstehen bei Ausübung ihres Amtes der Aufsicht und Disciplinargewalt des Landesauschusses, welcher berechtigt ist, gegen dieselben bei Außerachtlassung ihrer Pflichten mit Geldstrafen bis zu 100 fl. vorzugehen.

Diese Commissionen sind berufen, über Ansuchen der Gläubiger die Identificirung der Pfandobjekte nach der Bezeichnung in den ursprünglichen Urkunden mit den in den richtig gestellten neuen Steueroperaten enthaltenen Parzellen-Nummern vorzunehmen, und hierüber den Ansuchenden unentgeltlich Certificate auszustellen, auch sind obige Commissionen berechtigt, über Ansuchen der Parteien die Anmeldungen zu verfassen.

Die Kosten der Arbeiten der Identificirungs-Commissionen werden von den Gemeinden, jene der Ueberwachung durch den Landesauschuß aber vom Lande, getragen.

Die Geschäftsordnung und das Verfahren bei diesen Commissionen bestimmt der Landesauschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

§. 29.

Der bis zum 1. Jänner 1887 im Gebrauche befindliche Verfachungsband und die bezüglichen Repertorien werden am Vorabende geschlossen, und haben die Gerichte bei strenger Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die Repertorien schleunigst vollendet werden.

Mit diesem Tage werden ein neuer Band

des Verfachbuches und ein neues laufendes und stehendes Repertorium eröffnet, in welche sowohl die Anmeldungen als auch alle anderen Verfachungen einzutragen sind. Hierzu werden die derzeit üblichen Formularien nach den bestehenden Vorschriften über die Verfachung dinglicher Rechtstitel auf unbewegliche Güter fortlaufend benützt.

§. 30.

Auch in der Registratur wird mit obigem Tage eine neue von Außen als solche zu bezeichnende Abtheilung (Faszikel) für die Akten des Verfachwesens eröffnet und sohin nach den bestehenden Vorschriften behandelt.

§. 31.

Wird eine Anmeldung eines Hypothekarrechtes an ein Gericht überreicht, in dessen Realbezirk das betreffende unbewegliche Gut nicht gelegen ist, so ist sie, wenn das zuständige Gericht unzweifelhaft erhellet, an dasselbe abzutreten, sonst aber unvorzüglich zurückzustellen.

§. 32.

Wenn ein Gericht eine Absonderung der in demselben Gesuche ordnungswidrig zusammengehäuften Hypothekar-Anmeldungen im Sinne des §. 3 oder die Nachweisung der Befugniß des Anmeldenden, den im Sinne des §. 23 oder überhaupt nach Vorschrift der §§. 5—14 eine Verbesserung oder Ergänzung nothwendig findet, ist die mangelhafte Anmeldung zurückzustellen und mit genauer Angabe der Gründe die Wiedervorlage der verbesserten Anmeldung anzuordnen. In diesen Fällen können die Gerichte zur Wiedervorlage die vom Gesetze bestimmte Anmeldefrist auf 3 Monate, jedoch nicht auf weiter verlängern. Die Parteien sind in dem betreffenden Dekrete ausdrücklich an die in den §§. 25 und 26 bezeichneten Rechtsfolgen zu erinnern.

§. 33.

In den Fällen des vorstehenden §. wird dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, und bei rechtsunkundigen Parteien empfohlen, die Verbesserungen unter Einhaltung der Fallfrist durch Vorladung des Anmeldenden oder auch aller Interessenten zu erzielen.

§. 34.

Ueber die rechtzeitig eingebrachte oder verbesserte Anmeldung erfolgt die Erledigung mittelst Dekretes nach Anleitung des §. 27 durch Bewilligung der Verfäschung oder durch Abweisung; im letzteren Falle ist der Grund klar anzugeben.

§. 35.

Die Abweisung darf nur auf den Abgang eines Hypothekarrechtes oder der Nachweisung desselben gegründet werden, und weder der Abgang des Forderungsrechtes noch die muthmaßliche Verjährung ist dazu hinreichend.

§. 36.

Von der Verfäschung einer Anmeldung sind alle Anmeldenden und alle mit einem Hypothekarrechte zu belastenden Besitzer vorschriftsmäßig zu eigenen Händen oder zu Händen eines von ihnen bestellten Vertreters, und falls die Zustellung auf diese Weise nicht bewerkstelliget werden kann, zu Händen eines zu diesem Ende von Amtswegen zu bestellenden Curators zu verständigen und ist, falls die Anmeldung für das Staatsvermögen oder für die unter unmittelbarer Staatsaufsicht stehenden Fonde gemacht wurde, die Erledigung an die Finanz-Prokuratur zu leiten.

§. 37.

Wenn in Folge der in den §§. 18—23 aufgeführten Bestimmungen die Anmeldung eines Hypothekarrechtes zu Gunsten des nämlichen Gläubigers wiederholt angebracht und verfächt worden wäre, kann der Besitzer des Hypothekargegenstandes die Löschung der Wiederholungen verlangen. Wird bei der darüber einzuleitenden Verhandlung ein Einverständnis aller Interessenten erzielt, so ist die einverständliche Löschungserklärung auf der hiedurch außer Kraft getretenen Anmeldung anzumerken und dem Verfäschbuche einzuverleiben; widrigens sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 38.

Wenn nach dem 1. Jänner 1887 eine Hypothekar-Forderung angemeldet und verfächt wird, über deren Umänderung oder Zahlung eine Urkunde dem Verfäschbuche einverleibt ist, steht demjenigen, der sich in seinen Rechten gekränkt erachtet, jederzeit frei, ein Gesuch der betreffenden

Realinstanz zu dem Ende zu überreichen, damit von der verfächten Umänderung oder Zahlung in den künftig auszustellenden Hypothekar-Ausweisen Erwähnung gemacht werde.

Dergleichen Gesuche sind wie andere Anmeldungen zu behandeln, dem Verfäschbuche einzuverleiben und in die Repertorien einzutragen mit der Wirkung, daß sie in den Hypothekar-Ausweisen wie andere Anmeldungen aufgeführt werden.

§. 39.

Gegen die Erledigungen des Realgerichtes steht der Rekurs offen, welcher beim Realgerichte selbst binnen 14 Tagen von der Zustellung der bezüglichen Verordnung zu überreichen ist.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist der außerordentliche Rekurs unzulässig und vom Gerichte I. Instanz von Amtswegen zurückzuweisen.

Die im Rekurswege erfolgte abweisliche Erledigung einer Anmeldung ist in das Verfäschungs-Protokoll einzutragen und auf der bereits verfächten Anmeldung, sowie im Register geeignet anzumerken.

§. 40.

Die über den Rekurs erfolgte Verfäschungsbewilligung ist vom Tage der Anmeldung wirksam und muß nach Vorschrift des §. 36 dem Belasteten zugestellt werden.

§. 41.

Die anlässlich der Hypothekar-Erneuerung und Umgestaltung vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel und Gebührenfreiheit. Diese kommt allen Anmeldungen, Eingaben, Protokollen, Ausfertigungen und Beilagen zu, insoweit dieselben zur Durchführung der Hypothekar-Erneuerung zu dienen bestimmt sind und erstreckt sich insbesondere auch auf Postporto und Zustellungsgebühren.

§. 42.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 43.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

G e s e z

über die Aufnahme der Parzellen-Nummern des neuen Steueroperates in die versachbücherlichen Urkunden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Tage, an welchem nach dem Landesgesetze über die Hypothekar = Erneuerung in Vorarlberg die Anmeldung der Hypotheken beginnt, müssen alle zur Versachung bestimmten Urkunden und gerichtlichen Verordnungen, die dem richtig gestellten neuen Steueroperate entsprechenden Parzellennummern der Liegenschaft, auf welche mit der Urkunde oder der Verordnung

ein dingliches Recht begründet, abgeändert, übertragen oder als erloschen erklärt wird, enthalten, widrigens der angesuchten Versachung nicht stattzugeben ist.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

